

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00071

vom 8. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00071

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00071 du 8 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00071 del 8 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

X.____ ist seit 1. Januar 1999 im Rahmen der obligatorischen Kranken-pflegeversicherung (OKP) bei der Assura-Basis SA (nachfolgend: Assura) versichert (Urk. 6/5). Im Jahr 2023 betrug die monatliche Prämie für die OKP nach Abzug der Umweltabgabe Fr. 249.40. Vereinbart war eine jährliche Franchise von Fr. 2'500.-- (Urk. 6/6).

E. 1.2.1

Für die unbezahlt gebliebenen Prämien betreffend die Monate Juli und August 2023 von je Fr. 249.40 erging am 28. August 2023 eine erste Mahnung. Im Mahnbetrag von Fr. 508.80 eingeschlossen war nebst den genannten Positionen auch eine Mahngebühr von Fr. 10.-- (Urk. 6/7 S. 2). Am 28. September 2023 erliess die Assura eine Zahlungsaufforderung für die weiterhin unbezahlt gebliebenen Prämien, nunmehr zuzüglich einer Mahngebühr von Fr. 40.--. Total verlangte die Assura vom Versicherten die Bezahlung von Fr. 538.80 (Urk. 6/8 S. 2). In der von der Assura in der Folge gegen den Versicherten angehobenen Betreuung erliess das Betreibungsamt Birmensdorf in der Betreuung Nr. ... am 25. Januar 2024 einen Zahlungsbefehl über die Forderung von Fr. 498.80 (Prämien Juli und August 2023) zuzüglich Fr. 11.95 Verzugszins bis 7. Januar 2024, Fr. 40.-- für Mahn- und Verwaltungsspesen sowie Fr. 54.-- für die Ausstellung des Zahlungsbefehls, wogegen der Versicherte am 9. Februar 2024 Rechtsvorschlag erhob (Urk. 6/9). Diesen beseitigte die Assura durch Erlass der Verfügung vom 19. Februar 2024 und verpflichtete den Versicherten zur Bezahlung von Fr. 607.25 zuzüglich Verzugszins gemäss Zahlungsbefehl (Urk. 6/10 S. 2). Gegen die Verfügung vom 19. Februar 2024 erhob der Versicherte am 20. März 2024 Einsprache (Urk. 6/12).

E. 1.2.2

Für die unbezahlt gebliebenen Prämien für die Monate September und Oktober 2023 sowie November und Dezember 2023 von je Fr. 249.40 ergingen am 30. Oktober 2023 und 8. Januar 2024 je eine erste Mahnung. Im Mahnbetrag von jeweils Fr. 508.80 eingeschlossen war nebst den genannten Positionen auch eine Mahngebühr von Fr. 10.-- (Urk. 6/13 und Urk. 6/15 je S. 2). Am 28. November

2023 und am 30. Januar 2024 erliess die Assura je eine Zahlungsaufforderung für die weiterhin unbezahlt gebliebenen Prämien, nunmehr zuzüglich einer Mahngebühr von Fr. 40.--. Total verlangte die Assura vom Versicherten die Bezahlung von je Fr. 538.80 (Urk. 6/14 und Urk. 6/16 je S. 2). In der von der Assura in der Folge gegen den Versicherten angehobenen Betreuung erliess das Betreibungsamt Birmensdorf in der Betreuung Nr. ... am 8. April 2024 einen Zahlungsbefehl über die Forderung von Fr. 997.60 (Prämien September bis Dezember 2023) zuzüglich Fr. 23.50 Verzugszins bis 6.

April 2024, Fr. 80. -- für Mahn- und Verwaltungsspesen sowie Fr. 74.--

für die Ausstellung des Zahlungsbefehls, wogegen der Versicherte am 18. April 2024 Rechtsvorschlag erhob (Urk. 6/17). Diesen beseitigte die Assura durch Erlass der Verfügung vom 8. Mai

2024 und verpflichtete den Versicherten zur Bezahlung von Fr. 1'178.50 zuzüglich Verzugszins gemäss Zahlungsbefehl (Urk. 6/18 S. 2). Gegen die Verfügung vom 8. Mai 2024 erhob der Versicherte am 8. Juni 2024 Einsprache (Urk. 6/20).

E. 1.2.3

Mit Einspracheentscheid vom 13. August 2024 wies die Assura die Einsprachen vom 20. März und 8. Juni 2024 ab und hob den Rechtsvorschlag in den Betreibungen Nr. ... und Nr. ... des Betreibungsamtes Birmensdorf im Umfang von 553.25 und Fr. 1'104.50, je ohne Betreuungskosten aber zuzüglich Zins von 5 % seit 13. Februar 2024 auf den Betrag von Fr. 498.80 respektive 5 % seit 2. Mai 2024 auf den Betrag von Fr. 997.60, auf (Urk. 6/1 = Urk. 2).

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 13. August 202

E. 2.1

Nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) legt der Versicherer die Prämien fest. Gemäss Art. 90 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sind die Prämien im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen.

E. 2.2

In Art. 64a KVG und Art. 105a ff. KVV werden die Folgen der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen geregelt. Beahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer ihr gemäss Art. 64a Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 105b Abs. 1 KVV nach mindestens einer schriftlichen Mahnung spätestens drei Monate ab der Fälligkeit der Prämien oder Kostenbeteiligungen eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzuges hinzuweisen. Der Versicherer muss die Zahlungsaufforderung getrennt von allen fälligen anderen Zahlungsausständen zustellen. Beahlt die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht innert der gesetzten Frist, so muss der Versicherer die Betreuung anheben (Art. 64a Abs. 2 KVG).

E. 2.3

Verschuldet die versicherte Person Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären, so kann der Versicherer angemessene Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht (Art. 105b Abs. 2 KVV). Bearbeitungsgebühren dürfen höchstens kostendeckend sein (Gebhard Eugster, Die obligatorische Krankenpflegeversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, 3. Auflage, Basel 2016, S. 807 Rz. 1349).

E. 2.4

Gemäss Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind Verzugszinsen für fällige Beitragsforderungen geschuldet, wobei der Zinssatz auf fälligen Prämien gemäss Art. 105a KVV 5 % im Jahr beträgt. Bei periodisch anfallenden Forderungen rechtfertigt es sich aus Praktikabilitätsgründen, einen mittleren Verfall anzunehmen (BGE 131 III 12 E. 9.5).

E. 2.5

Nach der Rechtsprechung kann ein Gläubiger, der ohne vorgängigen Rechtsöffnungstitel die Betreibung eingeleitet und danach auf Rechtsvorschlag hin nach Massgabe des Art. 79 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) auf dem Wege des ordentlichen Prozesses einen definitiven Rechtsöffnungstitel erlangt hat, direkt die Fortsetzung der Betreibung verlangen, ohne dass er das Rechtsöffnungsverfahren nach Art. 80 SchKG zu durchlaufen hätte. Gleiches gilt, wenn ein Entscheid im Sinne von Art. 79 SchKG von einer Behörde oder einem Verwaltungsgericht des Bundes beziehungsweise desjenigen Kantons stammt, in welchem die Betreibung angehoben worden ist (BGE 107 III 60 E. 2a mit Hinweisen). Betrifft die Betreibung eine im öffentlichen Recht begründete Forderung, über die eine Verwaltungsbehörde zu befinden hat, so ist unter dem Betreten des ordentlichen Prozesswegs gemäss Art. 79 SchKG die Geltendmachung der Forderung vor dieser Behörde zu verstehen (BGE 75 III 44 mit Hinweisen). Auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist dabei die erstinstanzlich verfügende Verwaltungsbehörde, das kantonale Versicherungsgericht beziehungsweise das Bundesgericht ordentliches Gericht im Sinne von Art. 79 SchKG, das zum materiellen Entscheid über die Aufhebung des Rechtsvorschlags zuständig ist. Aus dem Gesagten ergibt sich für die Krankenversicherer, dass sie für ihre Geldforderungen gemäss allgemeinem betreibungsrechtlichem Grundsatz auch ohne rechtskräftigen Rechtsöffnungstitel die Betreibung einleiten, im Falle des Rechtsvorschlags nachträglich eine formelle Verfügung erlassen und nach Eintritt der Rechtskraft derselben die Betreibung fortsetzen können. Voraussetzung für eine direkte Fortsetzung der Betreibung ohne Durchlaufen des Rechtsöffnungsverfahrens nach Art. 80 SchKG ist allerdings, dass das Dispositiv der Verwaltungsverfügung mit Bestimmtheit auf die hängige Betreibung Bezug nimmt und den Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben erklärt, sei es vollumfänglich oder in einer bestimmten Höhe. Die Verwaltungsbehörde hat dem nach in ihrer Verfügung nicht bloss einen sozialversicherungsrechtlichen Sachentscheid über die Verpflichtung des Versicherten zu einer Geldzahlung zu fällen, sondern gleichzeitig auch als Rechtsöffnungsinstanz über die Aufhebung des Rechtsvorschlags zu befinden (BGE 119 V 329 E. 2b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 121 V 109 E. 2). 3. 3.1

Es ist dokumentiert, dass der Beschwerdeführer in der hier massgeblichen Zeit, das heisst im Jahr 2023, bei der Beschwerdegegnerin OKP-versichert war. Die monatliche Prämie betrug Fr. 249.40 (Urk. 6/6). Die Prämien betreffend Juli und August 2023 sowie September bis Dezember 2023 blieben trotz Mahnung resp. Zahlungsaufforderung und anschliessender Anhebung der Betreibung unbezahlt (Urk. 6/7-9, Urk. 6/13-17). 3.2

Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Einforderung der Prämien für die Monate Juli bis Dezember 2023 ist rechtskonform. Sie hat den Beschwerdeführer zunächst an den Ausstand erinnert (1. Mahnung; Urk. 6/7, Urk. 8/13, Urk. 6/15) und ihn anschliessend erneut zur Zahlung aufgefordert, dies unter Gewährung einer Nachfrist von 30 Tagen und Hinweis auf die Folgen der Säumnis (Zahlungsaufforderung; Urk. 6/8, Urk. 6/14, Urk. 6/16). Schliesslich hat die Beschwerdegegnerin, nachdem die Ausstände

fortbestanden, die Betreuung eingeleitet (Urk. 6/9, Urk. 6/17). Mit diesem Vorgehen entsprach sie den gesetzlichen Anforderungen an das Mahnverfahren (vorstehende E. 2.2). Damit sind die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Ausstände in der Höhe von Fr. 498.80 (Prämien KVG Juli bis August 2023) und von Fr. 997.60 (Prämien KVG September bis Dezember 2023; Urk. 6/7 S. 2, Urk. 6/8 S. 2, Urk. 6/13 S. 2, Urk. 6/14 S. 2, Urk. 6/15 S. 2, Urk. 6/16 S. 2) rechtsgenügend ausgewiesen und vom Beschwerdeführer geschuldet. In masslicher Hinsicht hat der Beschwerdeführer die Forderungen nicht bestritten. Die Beschwerdegegnerin hat sodann als Verwaltungsbehörde in ihrer Verfügung nicht bloss einen sozialversicherungsrechtlichen Sachentscheid über die Verpflichtung des Versicherten zu einer Geldzahlung zu fällen, sondern gleichzeitig auch als Rechtsöffnungsinstanz über die Aufhebung des Rechtsvorschlages zu befinden (vorstehende E. 2.5). 3.3

Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeeingabe vom 19. September 2024 (Urk. 1), die – wie erwähnt – keine massliche Bestreitung der offenen Forderungen enthält, beschränken sich auf eine allgemeine Kritik am Gesundheitswesen, was indessen nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Im Übrigen verweist der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auf seine Eingabe vom 4. Juli 202

E. 4

im bereits mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. Juli 2025 erledigten Verfahrens KV.2024.00021 (vgl. Urk. 6/21). Hierzu wurde im betreffenden Urteil bereits Stellung genommen (vgl. insb. E. 3.2 u. 7.3). Soweit grundsätzlich sachbezogen und die vorliegend zu behandelnde Thematik der Prämienausstände betreffend vermögen diese Darlegungen an der Begründetheit der Forderung der Beschwerdegegnerin, nämlich die Prämien ausstände für die Monate Juli bis und mit Dezember 2023, und am Vorgehen bezüglich der Einforderung derselben, das heisst die Mahnung, die Zahlungsaufforderung, die Anhebung der Betreuung und – nach Erhebung des Rechtsvorschlages – der Erlass der Verfügungen vom 19. Februar 2024 und 8. Mai 2024 (vgl. vorstehende E. 3.2), keine Zweifel zu wecken.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin fordert vom Beschwerdeführer auf den ausstehenden KVG-Prämien für Juli und August 2023 einen Verzugszins von 5 % seit dem 13. Februar 2024 und für die ausstehenden KVG-Prämien für September bis Dezember 2023 einen Zins von 5 % ab 2. Mai 2024 (Urk. 2 S. 7 Dispositiv Ziff. 2), ohne allerdings zum Beginn des Zinsenlaufs inhaltlich Stellung zu nehmen (vgl. Urk. 2 S. 6 Ziff. 13, wo sie bis 12. Februar 2023 einen Zins von Fr. 14.45 und bis 1. Mai 2024 einen solchen von Fr. 26.90 nannte).

E. 4.2

Nach Art. 26 Abs. 1 ATSG und Art. 105a KVV ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Bei periodisch anfallenden Forderungen rechtfertigt es sich aus Praktikabilitätsgründen, einen mittleren Verfall anzunehmen (BGE 131 III 12 E. 9.5). Art. 90 KVV bestimmt, dass die Prämien im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen sind.

E. 4.3

Gemäss Versicherungspolice für das Jahr 2023 galt eine monatliche Prämienzahlungspflicht (Urk. 6/6). Somit wären die Prämien für Juli und August 2023 und diejenigen von September bis Dezember 2023 jeweils am 1. der betreffenden Monate zu

bezahlen gewesen. Damit fällt der mittlere Verfall zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 31. August 2023 auf den 1. August 2023 und der mittlere Verfall zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember 2023 auf den 1. November 2023.

E. 5

Darüber hinaus machte die Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Birmensdorf Mahn- und Verwaltungsspesen von Fr. 40.-- und in der Betreuung Nr. ... des nämlichen Betreibungsamtes Mahn- und Verwaltungsspesen von Fr. 80.-- geltend (Urk. 6/9, Urk. 6/17). Es handelt sich um die Mahngebühren respektive Kosten für die Zahlungsaufforderungen vom 28. September 2023, 28. November 2023 und 30. Januar 2024 (Urk. 6/8 S. 2, Urk. 6/14 S. 2, Urk. 6/16 S. 2). Die Überbindung dieser Kosten setzt eine entsprechende vertragliche Regelung voraus (vorstehende E. 2.3). Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung im Sinne des KVG (AVB) enthalten eine Regelung für den Fall von Zahlungsverzug der versicherten Person (Art. 6). Art. 6.3 sieht eine Beteiligung der versicherten Person an den zusätzlichen Verwaltungskosten für Zahlungserinnerungen und Zahlungsaufforderungen von Fr. 10.-- bzw. Fr. 30.-- vor (Urk. 6/3 S. 2). Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten von je Fr. 10.-- für die Mahnungen (Mahnstufe 1) und von zusätzlich Fr. 30.-- für die Zahlungsaufforderungen (Mahnstufe 2; vgl. Urk. 6/7-8, Urk. 6/13-14, Urk. 6/15-16) sind mit der Regelung der AVB konform. Im Übrigen erhob der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Einwendungen. Somit hat er diese Kosten zu tragen.

E. 6.1

Da die in Betreuung gesetzten Forderungen von Fr. 498.80 (Prämien Juli bis August 2023; Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Birmensdorf; Urk. 6/9) und von Fr. 997.60 (Prämien September bis Dezember 2023; Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Birmensdorf; Urk. 6/17), der geforderte Verzugszins und überdies die in Rechnung gestellten administrativen Kosten von insgesamt Fr. 120.-- geschuldet sind, ist die Beschwerde abzuweisen. Im Umfang der ausgewiesenen Forderungen ist der Rechtsvorschlag in den Betreibungen Nr. ... und ... des Betreibungsamtes Birmensdorf (Zahlungsbefehle vom 25. Januar und 8. April 2024) zu beseitigen.

E. 6.2

Die Betreuungskosten sind von Gesetzes wegen geschuldet (Art. 68 Abs. 1 SchKG) und sind vom Schuldner bei erfolgreicher Betreuung zusätzlich zur Forderung zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin ist berechtigt, diese Kosten von den Zahlungen des Beschwerdeführers vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Sie bilden nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens, weshalb dafür keine Rechtsöffnung zu erteilen ist (Urteil des Bundesgerichts K 144/03 vom 18. Juni

2004 E. 4.1).

E. 7

Bei Streitigkeiten über Leistungen ist das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen (Art. 61 lit. f bis ATSG). Das KVG sieht keine Erhebung von Verfahrenskosten vor. Allerdings begründete der Beschwerdeführer

seine Beschwerde zum wiederholten Male (vgl. die Verfahren KV.2021.00067 u. KV.2022.00042, KV.2023.00076, KV.2024.00021) ohne stichhaltige Rügen gegen die Einforderung der Prämienausstände resp. - in früheren Verfahren – gegen die Einforderung von Kostenbeteiligung für bezogene Leistungen. Daran ändert nichts, dass die betreffenden Leistungen insbesondere auch gegen den Willen des Beschwerdeführers erfolgte respektive angeordnete stationäre psychiatrische Behandlungen betraf (vgl. insb. E. 8 im Urteil des Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich KV.2024.00021 vom 2. Juli

2025). Nachdem der Beschwerdeführer im genannten Entscheid in der betreffenden Erwägung ausdrücklich auf mögliche Kostenfolgen hingewiesen worden war, rechtfertigt es sich nunmehr, da der zu beurteilende Entscheid betreffend Prämienausstände wiederum ohne sachbezogene Rügen angefochten wurde, dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten in Form einer Gerichts kostenpauschale in der Höhe von Fr. 400.--, deren Festsetzung sich insbesondere nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) richtet, zu überbinden. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Birmensdorf (Zahlungsbefehl vom 25. Januar 2024) wird im Umfang von Fr. 498.80 (Prämien Juli und August 2023) nebst Zins von 5 % seit 1. August 2023 auf Fr. 498.80 und Fr. 40.-- für Mahn- und Verwaltungsspesen aufgehoben.

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Birmensdorf (Zahlungsbefehl vom 8. April 2024) wird im Umfang von Fr. 997.60 (Prämien September bis Dezember 2023) nebst Zins von 5 % seit 1. November 2023 auf Fr. 997.60 und Fr. 80.-- für Mahn- und Verwaltungsspesen aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Assura - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber
Romero-Käser Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.